

---

## S 2 R 720/19 WA

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 R 720/19 WA
Datum	27.01.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 R 341/20
Datum	28.05.2021

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Sozialgerichts KÄ¶In vom 27.01.2020 geÄ¶ndert und der Bescheid der Beklagten vom 16.11.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.08.2017 insoweit aufgehoben, als die Beklagte darin die nicht beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÄ¶r die von der KlÄ¶gerin ab dem 01.07.2007 ausgeÄ¶bte BeschÄ¶ftigung bei der Beigeladenen zu 1) abgelehnt hat. Im Ä¶brigen wird die Berufung zurÄ¶ckgewiesen.**

**Die Beklagte trÄ¶gt 1/10 der auÄ¶ßergerichtlichen Kosten der KlÄ¶gerin in beiden RechtszÄ¶gen.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

Ä¶

#### **Tatbestand:**

Zwischen den Beteiligten ist die Befreiung von der Versicherungspflicht in der

---

gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) für die ab dem 01.07.2007 ausgeübte Beschäftigung der Klägerin bei der Beigeladenen zu 1), einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber, umstritten; die Klägerin begehrt die Feststellung, dass eine ursprünglich erteilte Befreiungsentscheidung nach Arbeitgeberwechsel auch für diese Beschäftigung fortwirkt.

Die am 00.00.1971 geborene Klägerin ist Volljuristin. Seit dem 25.01.2003 ist sie sowohl als Rechtsanwältin zugelassen als auch Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln und des Beigeladenen zu 2).

Die Klägerin beantragte bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) als Rechtsvorgängerin der Beklagten am 13.10.2003 unter Verwendung deren Vordrucks die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt und gab dazu u.a. an, seit dem 01.10.2003 angestellt und berufsspezifisch beschäftigt zu sein als Referentin/Rechtsabteilung beim Verband R e.V., L. Ausdrücklich auf diesen Antrag hin befreite die BfA die Klägerin mit Bescheid vom 29.12.2003 unter Verwendung eines Formulars ab dem 01.10.2003 von der Versicherungspflicht in der GRV: Unter der Überschrift: Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verfügte die BfA nach der Gruformel -, auf Ihren Antrag werden Sie von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Angestellten befreit. In einem diesem Satz drucktechnisch unmittelbar folgenden Kasten wurden das Eingangsdatum des Befreiungsantrags (13.10.2003), die Art der berufsständischen Beschäftigung bzw. Tätigkeit (Rechtsanwältin), der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (01.10.2003), der Beginn der Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung und der Berufskammer (25.01.2003) sowie der Beginn der Befreiung (01.10.2003) eingetragen. Unterhalb dieses Kastens wurde angeführt: *Die Befreiung gilt für die oben genannte und weitere berufsspezifische Beschäftigungen / Tätigkeiten, solange hierfür eine Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung unter Beibehaltung der Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer besteht und solange Versorgungsabgaben bzw. Beiträge in gleicher Höhe geleistet werden, wie ohne die Befreiung zur GRV zu zahlen wären.* Hinter der Rechtsmittelbelehrung folgte die umrahmte Aufforderung: *Bitte auch die Hinweise auf der Rückseite beachten!* Auf der Rückseite des Bescheides befanden sich folgende Hinweise:

*Die Befreiung ist nicht personen-, sondern tätigkeitsbezogen. Die Befreiung gilt auch für außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Versorgungseinrichtung ausgeübte berufsspezifische Beschäftigungen / Tätigkeiten, wenn die Pflichtmitgliedschaft in der bisherigen Versorgungseinrichtung freiwillig fortgesetzt wird, vorausgesetzt, die freiwillige Mitgliedschaft tritt an die Stelle der Pflichtmitgliedschaft in der an sich zuständigen Versorgungseinrichtung.*

*Die Befreiung erstreckt sich nicht auf berufsfremde Beschäftigungen / Tätigkeiten, selbst wenn die Mitgliedschaft in der Berufskammer und in der*

---

Versorgungseinrichtung fortbesteht, insoweit sind Pflichtbeiträge zur GRV zu zahlen.

Die Befreiung wird jedoch auf eine berufsfremde Beschäftigung / Tätigkeit erstreckt, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und die Versorgungseinrichtung für die Zeit dieser Beschäftigung / Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Krankenkasse).

Die BfA hat die Befreiung aufzuheben, wenn

â die Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer und damit auch in der Versorgungseinrichtung endet

â Versorgungsabgaben nicht mehr in gleicher Höhe geleistet werden wie ohne die Befreiung Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wären.

Sie sind daher verpflichtet, der BfA die Umstände anzuzeigen, die zum Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung führen. Wird die berufsspezifische Beschäftigung/Tätigkeit aufgegeben, ohne dass die Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer endet, ist dies kein Grund, den Befreiungsbescheid aufzuheben.â

Die Klägerin beendete das Arbeitsverhältnis beim Verband R e.V. und nahm ab dem 01.07.2007 eine Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1) als Syndikusanwältin â laut Stellen- und Funktionsbeschreibung vom 05.03.2015 in der Abteilung â SR Rechtâ auf; wegen der weiteren Einzelheiten der Tätigkeit wird auf diese Beschreibung Bezug genommen. Aus dieser Beschäftigung wurden Beiträge zur Altersvorsorge bis zum 31.12.2014 an den Beigeladenen zu 2) entrichtet.

Anlässlich einer Betriebsprüfung bei der Beigeladenen zu 1) meldete diese die Klägerin ab dem 01.01.2015 für ihre dortige Tätigkeit als versicherungspflichtig in der GRV an und entrichtete seitdem Pflichtbeiträge zur GRV an die Beklagte; zudem forderte die Beigeladene zu 1) die Klägerin auf, einen Befreiungsbescheid bezogen auf ihre konkrete Tätigkeit als Juristin in der Abteilung SR vorzulegen oder eine Bestätigung der Beklagten beizubringen, dass der Befreiungsbescheid vom 29.12.2003 auch diese Tätigkeit erfasse (Schreiben vom 05.01.2015).

Nach Durchführung der Betriebsprüfung teilte die Beklagte dem Präfiskus der Beigeladenen zu 1) u.a. Folgendes mit (Prämitteilung vom 14.04.2015): Das Bundessozialgericht (BSG) habe in seinen Urteilen vom 31.10.2012 â [B 12 R 5/10 R](#), [B 12 R 8/10 R](#) und [B 12 R 3/11 R](#) â klargelegt, dass ausnahmslos jede Entscheidung über die Befreiung eines Pflichtmitgliedes eines Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der GRV nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber gelte; bei Aufgabe der Tätigkeit ende die Befreiung, frühere Bescheide würden gegenstandslos. Syndikusanwältin, die keinen aktuellen Befreiungsbescheid für ihre derzeit

---

ausgeübte Tätigkeit besäßen, seien spätestens zum 01.01.2015 zur GRV anzumelden und Beiträge laufend zu zahlen. Bei Anmeldung zum 01.01.2015 würden keine Beiträge für die Vergangenheit gefordert, sofern der Syndikusanwalt in der Vergangenheit einen Befreiungsbescheid besessen habe, als Rechtsberater für seinen Arbeitgeber tätig und durchgehend als Rechtsanwalt zugelassen gewesen sei; Arbeitsverträge, Befreiungsbescheid und Kammerzulassung seien zu den Entgeltunterlagen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages – Beitragsverfahrensverordnung – BVV) zu nehmen. Die Überprüfung habe nach Auswertung der eingereichten Unterlagen für die Klägerin zu keinen Beanstandungen geführt.

Die Beigeladene zu 1) setzte die Klägerin über die Prüfmitteilung vom 14.04.2015 in Kenntnis und sah sich dadurch in ihrer Rechtsauffassung bestätigt, dass die Anmeldung der Klägerin zur (renten-)versicherungspflichtigen Beschäftigung und die Abführung von Beiträgen zur GRV jeweils ab dem 01.01.2015 nicht zu beanstanden sei, zumal die Klägerin keinen gültigen Befreiungsbescheid für ihre aktuelle Tätigkeit vorgelegt habe (Schreiben vom 03.07.2015).

Die Klägerin vertrat demgegenüber den Rechtsstandpunkt, dass sich die Befreiung bereits unmittelbar aus dem Altbescheid vom 29.12.2003 ergebe und begehrte mit am 24.08.2015 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben vom 20.08.2015 im Hinblick auf die resultierende Rechtsunsicherheit eine klarstellende Feststellung dahingehend, dass die im Bescheid vom 29.12.2003 ausgesprochene Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auch die ab dem 01.07.2007 von mir ausgeübte Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 1) erfasse. Der Befreiungsbescheid vom 29.12.2003 entfalte ungeachtet des Arbeitgeberwechsels im Juli 2007 für ihre nachfolgende Beschäftigung als Rechtsanwältin Gültigkeit. Die Klägerin bat die Beklagte zudem, ihre Ummeldung zur GRV durch die Beigeladene zu 1) rückgängig zu machen.

Mit Bescheid vom 16.11.2015 lehnte die Beklagte den Antrag vom 24.08.2015 auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der GRV gemäß [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ab, da dessen Voraussetzungen mangels Beschäftigung der Klägerin als Rechtsanwältin bei der Beigeladenen zu 1) nicht vorlägen; sie sei bei dieser als Syndikusanwältin tätig, da sie als ständige Rechtsberaterin in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehe. Eine Befreiung für diese Beschäftigung könne auch nicht aus einer für eine Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber erteilten Vorbefreiung hergeleitet werden: Der Befreiungsbescheid vom 29.12.2003 beziehe sich ausschließlich auf die konkrete Tätigkeit, für die sie beantragt und ausgesprochen worden sei; er sei mit Aufgabe der Tätigkeit als Referentin beim Verband R e.V. unwirksam geworden.

Zur Begründung ihres dagegen am 15.12.2015 erhobenen Widerspruchs führte die Klägerin aus, sie habe keinen neuen Antrag auf Befreiung gemäß [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) gestellt, sondern lediglich um Feststellung gebeten, dass die

---

im ursprünglichen Bescheid vom 29.12.2003 ausgesprochene Befreiung auch ihre ab dem 01.07.2007 ausgeübte Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 1) erfasse; dieser Befreiungsbescheid sei nicht unwirksam; die darin enthaltene Formulierung zur Befreiung sei ausdrücklich dahin zu verstehen, dass eine weitergehende selbständige Regelung zur Dauer der Befreiung getroffen werde und sie bei gleichbleibenden Voraussetzungen von der Versicherungspflicht in der GRV befreit bleiben sollte; jedenfalls streite Vertrauensschutz auf ein Fortbestehen der ursprünglichen Befreiung zu ihren Gunsten (Schreiben vom 13.12.2015 und 22.03.2016).

Das Angebot der Beklagten, das Schreiben der Klägerin vom 22.03.2016 als fristgerechten Antrag auf rückwirkende Befreiung nach dem neugeschaffenen [Â§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) zu werten und den Widerspruch bis zum rechtskräftigen Abschluss eines (neuen) Befreiungsverfahrens nach dem am 01.01.2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung ruhend zu stellen, lehnte die Klägerin ab.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.08.2017 wies die Beklagte den Widerspruch, mit dem die Klägerin die Befreiung von der Versicherungspflicht nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) für die ab dem 01.07.2007 aufgenommene Beschäftigung begehrt habe, zurück. Eine solche Befreiung komme nicht in Betracht. Das BSG habe durch seine Entscheidungen vom 03.04.2014 – [B 5 RE 13/14 R](#), [B 5 RE 9/14 R](#) und